

SCHREI AUF e.V.
Kunst-, Theater- und Kulturinitiative

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
SCHREI AUF e.V. – Kunst-, Theater- und Kulturinitiative
Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Die Angebote richten sich an alle Menschen, unabhängig von Alter,
Bildungsstand, sozialer Herkunft, politischer Einstellung, Nationalität und
religiösem Bekenntnis.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die öffentliche Aufführung
von Theaterstücken, sowie der Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen
und Unternehmungen aller Art und des damit verbundenen Rahmenprogramms.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und
Einrichtungen an, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem oben genannten Gebiet
tätig sind.

Die Satzungszweckumsetzung erfolgt durch:

- Unterstützung der Entwicklung und Verwirklichung von Aufführungen von Theaterstücken, die sich mit gesellschaftlich relevanten Themen befassen
- Organisation sonstiger kultureller und künstlerischer Veranstaltungen und Unternehmungen aller Art,
 - z.B. durch Musikveranstaltungen, Literaturveranstaltungen, Performances, Workshops, Beteiligung an kulturellen Wettbewerben, Beteiligung an Theater-Festivals, Vorträge, Seminare, Beteiligung an Entwicklungen städtischer Kulturlandschaften, Ausstellungen & Festivals
- Förderung des sozialen, politischen, und gesellschaftlichen Bewusstseins mit den Anforderungen des 21. Jahrhunderts
- Förderung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis innerhalb der Gesellschaft
- Schaffung neuer Begegnungsmöglichkeiten für Kunst- und Kulturinteressierte, Kunst- und Kulturschaffende und anders ambitionierte Menschen im Rahmen der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- Förderung von ehrenamtlichen Engagement

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder Körperschaften werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund der Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Ist diese Frist eingehalten, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
4. Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Durchführung unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Anträge von Mitgliedern sind zulässig, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich vorlegen oder der Vorstand den Antrag zulässt.

Anträge des Vorstands sind zulässig, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen worden ist. Über die Behandlung von Initiativanträgen nach Ablauf der Antragsfrist entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- • dem Vorsitzenden,
- • dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- • dem Kassenführer

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vereinsmitglied kann für ein Vorstandsamt kandidieren.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so kann sich der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbständig ergänzen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von einem Jahr. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

Altstadtinitiative Mönchengladbach e.V.
Waldhausener Straße 16
41061 Mönchengladbach
E-Mail: post@ia-mg.de

Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.